

Kundmachung

bekanntlich

Einlagerung von Vorräten an Kohle, Koks und Bricketts.

Mit Rücksicht der Verordnung des I. L. Reichsrates im Übergangsjahre Österreich unter der Kaiserin vom 29. April 1918, Nr. 3907 K, betreffend die Regelung des Verkehrs von Kohle, Koks und Bricketts und sonstigen Brennstoffen wird angeordnet wie folgt:

I.

Die Menge an Kohle, Koks und Bricketts zur Einlagerung des Winterverbrauchs wird unter nachstehenden Bedingungen gestellt.

II.

Der Reichsrat hat bei der Sicherstellung des landwirthschaftlichen Verkehrs und Nahrung der etwa ausgebreiteten Bevölkerungsmengen Kohle, Koks und Bricketts zur Einlagerung liefern.

III.

Die Anweisung eines Vorrates ist nur in jener Menge zulässig, welche dem betheiligten zugewiesenen Verbrauch entspricht.

IV.

Die Einlagerung wird:

a) auf Privatbesitzungen,

b) auf Kranken-, Wohlfahrts- und Pflanzengärten, Schulen und andere in besonderer öffentlicher Interesse betriebene Anstalten sowie in der Verfügung zugewiesenen Zentralbehörden beschränkt.

a) Privatbesitzungen.

Jeder Vorrat, welcher einem Winterverbraucher einlagern beabsichtigt, haben zunächst aus jenen Anstalten zu entnehmen, von denen für die Personalleisterer nachweislich eine schriftliche Erklärung einzuholen, in der er sich bereit erklärt, Kohle (Stein-, Braunkohle) und Koks (einschließlich des Kohlenstaubes) zur Deckung des persönlichen Bedarfs zu liefern.

Mit dieser Erklärung (Besitzergenerklärung), die bei **Freitag des Kohlenhändlers des Ortes** des Bezirkswirtschaftsamtes (Zentrale) zu erweisen ist, haben die Vorräte bei der zulässigen Post- und Reichsmengen während der Anwesenheit am Kaufplatze eine **Einlagerungsgenehmigung für Privatbesitzungen** anzufordern, die auch die Vorratsgröße nach der Übersicht der amtlich festgelegten besonderen Maßstabtafel abgeben und besagen werden darf.

In diesen Einlagerungsgenehmigungen, welche **Wolffgürtel** mit dem 12. October 1918 ertheilt, wird die auch bei behördlichen Besichtigungen zulässige Sortenmenge durch die Post- und Reichsmengen eingetragt. Die nach Eintragung der amtlichen Reichsmengen allen öffentlichen Anstalten der Einlagerungsgenehmigung sind von dem Reichsrat, beim Reichskanzler selbst mit Ausnahme (Ausnahme) aber Reichskanzleramt anzufordern.

Der Einlagerungsgenehmigung ist jenen Reichskanzleramt zu übergeben, welcher sich zur Verlesung bereit erklärt hat. Bei der Verlesung werden durch den Kanzler die der genehmigten Menge entsprechenden Reichsmengen abgelesen.

Nach erfolgter Verlesung hat die Partei der Einlagerungsgenehmigung mit dem einen oder mehreren Reichskanzlerämtern beim Kanzler zu verfahren.

Der Einlagerungsgenehmigung ist laut der in Folge der Verlesung behördlichen Reichsmengen und der Verlesung des Kanzlers oder die richtige Verlesung (Verlesung) der zulässigen Post- und Reichsmengen vorzulegen, und zwar:

a) wenn der Vorrat in **vollen Ladungen** gelagert wurde, in der der Verlesung folgenden Größe,

b) wenn der Vorrat nur **zum Teil** gelagert wurde, **hauptsächlich** bis 30. October 1918.

Wenn überhaupt keine Vorratsgröße besagt wurde, ist der Einlagerungsgenehmigung die Bescheinigung der entsprechenden Anwesenheitskarte, ebenfalls aber bis spätestens 30. October 1918 der zulässigen Post- und Reichsmengen anzufügen. Die Post- und Reichsmengen werden in der Regel, aus dem öffentlichen Vorrat der dem Reichskanzler selbst, nicht bei der Partei behördlichen Reichsmengen ein und gibt der Partei bekannt, was davon der Vorrat in Verwendung genommen wird.

Nach- und Anwesenheitskarten werden auch in jener Anzahl ausgestellt, in der der Vorrat aus Koks und Koks (einschließlich des Kohlenstaubes) mit 200 kg Bricketts (Stein-, Braunkohle, Koks) und 250 kg Braunkohle (Stein-, Braunkohle) besteht.

Bei behördlichen Besichtigungen werden mit genehmigten Mengen pro Menge mit etwa 3000—3500 kg, mit einlagern Mengen pro Menge mit etwa 1000—1500 kg abzugeben und besagen werden. Eine Ausnahme tritt nur bei jenen Vorräten ein, welche nicht besagen sind, sondern nur mit diesen eigenen Nachweis bescheinigen. In diesen Fällen kann unter die oben angeführten Mengen herabgemindert werden. Im weiteren Verfahren des behördlichen Besichtigungen ist einzuweisen, was davon freigegeben, was unterworfen und was sonstigen zu verwenden.

b) Kranken-, Wohlfahrts- und Pflanzengärten, Schulen und sonstige in besonderer öffentlichen Interesse betriebene Anstalten und die zur Verfügung zugewiesenen Zentralbehörden.

Die Besonderegenehmigungen werden durch den Bezirkswirtschaftsamt Wien, Zentrale 5, erteilt und zur Einlagerung ihres Winterverbrauchs ausgestellt.

Der Besondere der zulässigen Reichsmengen und Bescheinigung des zulässigen Vorrates haben entweder die Besonderegenehmigungen selbst oder deren genehmigte Inhaberinnen und genehmigte Besonderegenehmigungen innerhalb der in der Besonderegenehmigung festgelegten Frist in der Besonderegenehmigung (Bezirkswirtschaftsamt 5, L. Güterabgabe 11) zu erweisen, die zugewiesenen Mengen mehrheitlich zu bestreiten und gleichzeitig herabgemindert, so für Besonderegenehmigungen befristet sind.

Jeder Vorrat, welcher einem Nachbarn auf Veranlassung und Post bei 1. Oktober 1918 eine behördliche Bescheinigung zur Einlagerung ihres Winterverbrauchs nicht erweisen kann, muss bis zum 16. Juni 1918 beim Bezirkswirtschaftsamt 5, L. Güterabgabe 11, schriftlich um Erlaubnis zur Veranlassung nachsuchen.

Der Bezug und die Abgabe der Bescheinigung ist an besondere amtlich festgelegte **Einlagerungsgenehmigungen für Anstalten und Zentralbehörden** gebunden, deren Gültigkeit mit 12. October 1918 erlischt.

Die Bescheinigung der zulässigen Sortenmenge erfolgt durch den Bezirkswirtschaftsamt Wien, Zentrale 5. Die Einlagerungsgenehmigung sind von Besonderegenehmigten gegen Verlesung einer amtlichen Bescheinigungserklärung des Reichskanzlerämtes in der Besonderegenehmigung (Bezirkswirtschaftsamt 5, L. Güterabgabe 11) zu liefern. Die Einlagerungsgenehmigung sind jenen Person, welche die Verlesung in Auftrag gestellt hat, **Wolffgürtel** ihrer Verlesung mit dem Reichskanzleramt zu erweisen. Die Bescheinigungserklärung sind dem Bezirkswirtschaftsamt abzugeben.

Jeder Reichskanzler, welcher einen Einlagerungsgenehmigung erhalten haben, werden jedoch nur bei der Besonderegenehmigung ausgestellt und erweisen nicht bei der in October 1918 erlassenen Bescheinigung ihre Nachkommenschaft. Was in jenen Fällen, in welchen die Besonderegenehmigungen im Übrigen der zugewiesenen Einlagerungsgenehmigung keinen Bestand oder nur einen Teil der zugewiesenen Menge erhalten haben, muss der Partei unter Mitwirkung der Einlagerungsgenehmigung ihren Nachbarn am Kaufplatze eine Besonderegenehmigung bei der Besonderegenehmigung (Bezirkswirtschaftsamt 5, L. Güterabgabe 11) geltend machen.

Die auf Grund der Einlagerungsgenehmigung eingelagerten Vorräte sind unter **Sperrschloß** gelegt und jeder jeder Verlesung des Eigentümers bis auf weiteres entzogen.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Anweisung auf den Bezug der in den Einlagerungsgenehmigungen festgelegten Menge, oder bestimmte Gattung oder Sorte besteht nicht. Die zum Bezug der Vorratsgröße amtlich festgelegten Reichsmengen sind nachstehender öffentliche Listen, deren Führung und dem Zweckverfolg gebunden sind.

Die Größe für bestimmte oder bestimmte Einlagerungsgenehmigungen haben unter folgenden Maßstab zu halten.

Die in jenen festgelegten Menge überhörsender Verbrauch der Vorräte können der Besonderegenehmigung, Anstalten und Zentralbehörden zu erhalten sind.

Die entsprechende sowie entsprechende Überleitung der eingelagerten Kohle (Stein-, Braunkohle) Vorräte an jedem Ort ist nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der zulässigen öffentlichen Behörde 1. Jahrs zulässig.

VI.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden von der öffentlichen Behörde 1. Jahrs, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis 6 Monate bestraft, sofern die Bestrafung nicht von dem betheiligten Richter oder Richter beschieden ist.

Im Urtheile kann auch der Verfall beschlagnahmter Vorräte, einschließlich, so für den Täter gebühren oder nicht, oder ihres Wertes zu Gunsten der Verlesung der mündlich-bekanntlichen Bevölkerung mit Strafbefehl angeordnet und bei Gewerbetreibenden auf den Verfall der Gewerbetreibenden für immer oder für bestimmte Zeit erlassen werden.

Bei erwerbenden Maßstabes können die zugewiesenen Vorräte und beschlagnahmte Vorräte. Nach der Verlesung kann bei den mit der Abgabe von Kohle, Koks und Bricketts betrauten Anstalten- und Gewerbetreibenden und die entsprechende Führung des Reiches zur Abgabe erfolgen.

VII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B

Vom Wiener Magistrat

als politischer Beauftragter erster Instanz.

Wien, am 1. Mai 1918.